

Schaffung neuer Anreize

Abänderung des IV-Gesetzes: Verbesserte berufliche Eingliederung

Die Regierung hat den Vernehmlassungsbericht zur Änderung des IV-Gesetzes und weiteren Gesetzen, die in diesem Zusammenhang abzuändern sind, verabschiedet. Leitmotiv dieser Revision ist die verbesserte berufliche Eingliederung von invaliden oder teilinvaliden Menschen in den Arbeitsprozess.

o VON DESIRÉE VOGT

Der sehr umfassende Bericht zählt 200 Seiten, ist doppelseitig bedruckt und wird den Landtag sicherlich einige Zeit beschäftigen. Die Revision dieses Gesetzes war jedoch seit längerer Zeit ein Thema. Wie Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter beim Pressegespräch am vergangenen Dienstag informierte, hat sich die dafür zuständige Arbeitsgruppe in insgesamt 17 Sitzungen mit der anspruchsvollen Arbeit beschäftigt. «Wir können heute ein neues bzw. teilrevidiertes IV-Gesetz vorlegen, das in einigen wichtigen Punkten entscheidende Verbesserungen bringt», ist Michael Ritter sicher.

Arbeitgeber invalider Personen belohnen

Als herausragende Änderung bezeichnet Michael Ritter, dass die Regierung staatliche Zuschüsse für solche Unternehmen vorsieht, welche teilinvalide Menschen beschäftigen. Das werde in vielen Ländern bereits praktiziert. «Es ist notwendig, dass wir solchen Betrieben Zuschüsse bezahlen», so der Sozialminister weiter. Mit der Änderung des IV-Gesetzes sollen bewusst Anreize geschaffen werden. Arbeitgeber, die jemanden beschäftigen, der nicht voll einsatzfähig ist, sollen belohnt werden. Dies erfolgt in sogenannten «Lohnzuschüssen» durch den Staat, welche den Arbeitgeber «entschädigen». «Die verbesserte berufliche Eingliederung von Behinderten ist

das Leitmotiv dieser Revision.» Diese «Neuregelung» kostet den Staat jährlich ca. zwei Millionen Franken. «Gut investiertes Geld», so Michael Ritter.

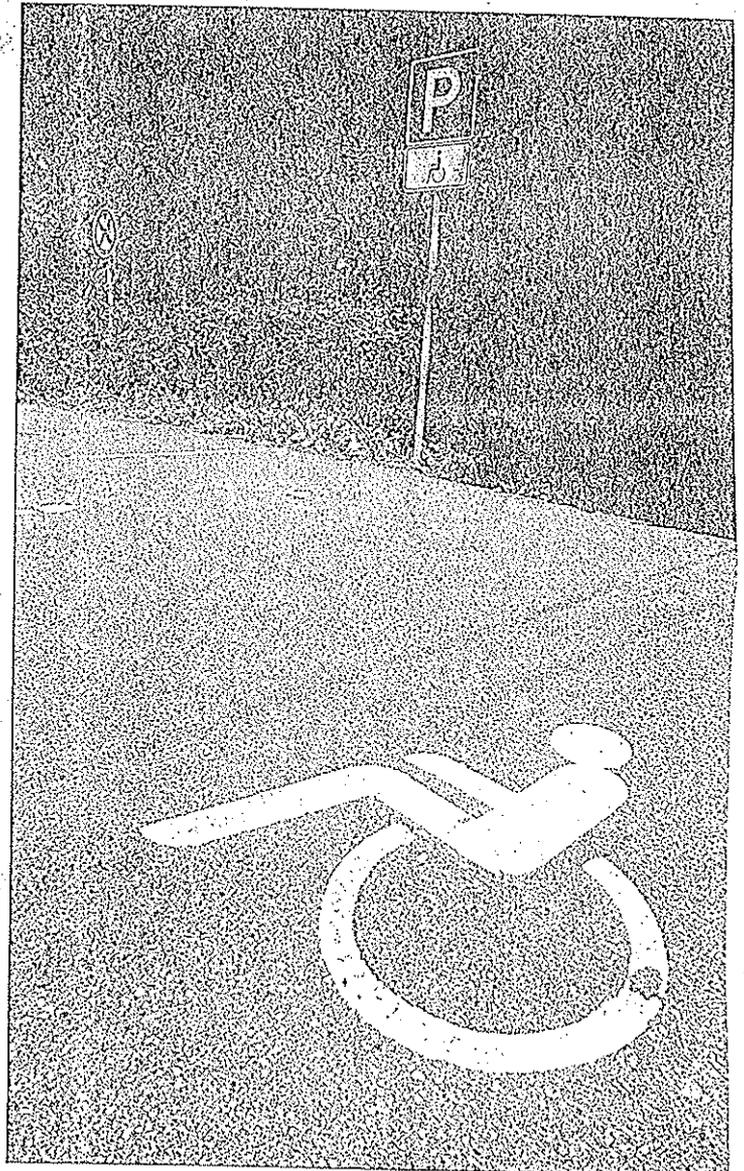
«Einfrieren der Rente» in Zukunft möglich

Ebenfalls eine wichtige Neuerung ist das sogenannte «Einfrieren der Rente» bei einem Arbeitsversuch. «Heute ist es so, dass sich ein Bezüger einer IV-Rente gut überlegt, ob er eine Arbeitsstelle annehmen soll oder nicht», erklärt Michael Ritter.

Denn wenn der Arbeitsversuch nach einiger Zeit wieder abgebrochen werden müsse, weil z. B. klar werde, dass die Arbeit aus gesundheitlichen Gründen doch nicht möglich sei, müsse das ganze Rentenbezugsverfahren wieder durchlaufen werden. Mit dem neuen Gesetz kann diese Rente über einen bestimmten Zeitraum «eingefroren» werden, d. h., der Rentenanspruch lebt automatisch wieder auf. Auch damit sollen Anreize geschaffen werden, invalide oder teilinvalide Menschen wieder in einen Arbeitsprozess zu integrieren. Derartige Arbeitsversuche können auch durch ein Taggeld der IV gefördert werden (Arbeitsversuche mit Taggeld).

Dadurch gehen Unternehmen, welche invaliden Personen einen Arbeitsversuch ermöglichen, kein finanzielles Risiko ein. Im Weiteren wird der grösste Teil der medizinischen Massnahmen aus dem Leistungsbereich der IV herausgelöst und soll neu von den Krankenversicherungen übernommen werden. Im Bereich der Finanzierung schlägt die Regierung in ihrem Bericht vor, den bisherigen Finanzierungsmodus durch Versicherte, deren Arbeitgeber sowie durch den Staat beizubehalten. Die neue Leistungsart «Lohnzuschuss» wird jedoch vollumfänglich vom Staat finanziert, eine Anhebung der Beitragssätze ist somit nicht beabsichtigt.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis Ende Februar 2000. Michael Ritter hofft, dass das neue bzw. teilrevidierte Gesetz bereits am 1. Januar 2001 in Kraft treten kann.



Die verbesserte berufliche Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozess ist das Leitmotiv der Revision der IV-Gesetzgebung. Damit sollen sowohl von Seiten des Arbeitgebers wie auch des Arbeitnehmers Anreize geschaffen werden.

Foto: Wetzela